

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 17. Mai 2022

### Beschluss

<b>1</b>	<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>	<b>2022-122</b>
<b>1.7</b>	<b>Öffentliche Sicherheit</b>	
<b>1.7.7</b>	<b>Zivilschutzorganisation ZSO Bachtel</b>	
<b>1.7.7.0</b>	<b>Arbeitsgrundlagen Sicherheitszweckverband Bachtel (SZV) - Totalrevision Statuten sowie Aufnahme der Gemeinden Wald und Fischenthal in den Zweckverband - Antrag zu Handen Urnenabstimmung vom 25. September 2022 - Ge- nehmigung</b>	

### Ausgangslage

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 per 1. Januar 2018 müssen die Zweckverbände ihre Statuten revidieren und mittels einer Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden genehmigen lassen. Die wesentlichste Neuerung des neuen Gemeindegesetzes betrifft die Tatsache, dass die Zweckverbände neu zwingend über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz verfügen müssen. Die vorliegende Totalrevision basiert auf den bisherigen Statuten sowie den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich und bildet die neuen gesetzlichen Regelungen ab. Nach der Verabschiedung durch die Sicherheitskommission vom 2. Juni 2020 wurde die Vorlage dem Gemeindeamt des Kantons Zürich, den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden sowie der RPK Rüti zur Vorprüfung eingereicht.

In der Beilage «1. Vernehmlassung (Vorprüfung) der Statutenänderung» werden die bestehenden Statuten und die neuen Statuten nebeneinander dargestellt. Die Spalte «Begründung/Kommentar» hat lediglich erklärenden Charakter für die Leserschaft.

Die neuen Statuten werden – unter Vorbehalt der Annahme an der Urne – per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

### Vernehmlassung Verbandsgemeinden

Die Zweckverbandsstatuten vom 22. Oktober 2014 wurden durch die Sicherheitskommission des Sicherheits-Zweckverbands Bachtel überarbeitet und den Verbandsgemeinden zur Vernehmlassung zugestellt. Im Weiteren wurde der Entwurf dem kantonalen Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht. Unter Vorbehalt der Vernehmlassungsantworten stimmten die Verbandsgemeinden zwischen August und November 2020 den revidierten Statuten zu. Die Sicherheitskommission bereinigte die Statuten anhand der Vernehmlassungsantworten, welche grossmehrheitlich berücksichtigt werden konnten. Sie verabschiedete den vorliegenden finalen Statutenentwurf in ihrer Sitzung vom 31. März 2022. Dieser Statutenentwurf liegt nun vor und wird den Verbandsgemeinden zur Verabschiedung zu Handen der Urnenabstimmung vom 25. September 2022 beantragt.

## **Verspätete Inkraftsetzung der Statuten aufgrund Beitrittsgesuch weiterer Gemeinden**

Die Gemeinden der Zivilschutzorganisation WalFisch, namentlich Wald und Fischenthal, ersuchten mit Schreiben vom 20. August 2020 (Wald) bzw. 21. August 2020 (Fischenthal) um Aufnahme in den Zweckverband zwecks Anschlusslösung an eine grössere Organisation. Bei der ZSO WalFisch besteht wegen einer Reduktion des Mannschaftsbestandes Handlungsbedarf. Die kritische Grösse der ZSO WalFisch stellt den eigenständigen Fortbestand in Frage. Die Verbandsgemeinden stimmten daher einer Prüfung der Aufnahme zu. Es wurde eine Projektgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes, des Zivilschutzes sowie aus Politik und Verwaltung der verschiedenen Gemeinden geschaffen, welche einen Zusammenschluss prüfen und projektieren soll.

Der Kanton Zürich, Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ) wird anlässlich des Konzepts „Zivilschutz Kanton Zürich 2022“ und den Auswirkungen der BZG-Revision den Leistungsumfang für den Zivilschutz im Kanton Zürich klar definieren. Ziel dieses Konzeptes ist, den Zivilschutz im Kanton Zürich ab 2022 schrittweise für die nächsten 10-15 Jahre auf die aktuellen Risiken auszurichten. Dabei werden auch grössere Organisationen und Regionalisierungen angedacht.

Eine Aufnahme von neuen Gemeinden bedingt einer Ergänzung in den Statuten und somit einer Urnenabstimmung. Aus demokratiepolitischen und verfahrensökonomischen Gründen wäre es nicht sinnvoll gewesen, eine Urnenabstimmung über die Anpassung der Statuten an das neue Recht durchzuführen, während die Prüfung des Beitrittsgesuchs noch nicht abgeschlossen ist. Um zwei kurz aufeinanderfolgende Urnenabstimmungen zu Statutenanpassungen zu vermeiden, wurde beim Regierungsrat Zürich ein Gesuch um einen zeitlichen Aufschub der Statuteninkraftsetzung gestellt.

Das Gemeindegesetz hätte eine Inkraftsetzung der revidierten Statuten bis spätestens am 1. Januar 2022 vorgesehen. Mit Schreiben vom 14. September 2021 genehmigte der Regierungsrat das Gesuch auf zeitlich verzögerte Anpassung an das neue Recht zwecks Prüfung des Beitrittsgesuchs von Wald und Fischenthal und gewährte einen Aufschub bis am 1. Januar 2023.

## **Prüfung Organisationsformen**

In der Projektierungsphase wurden aufgrund eines möglichen Anschlusses von Wald und Fischenthal für den Sicherheits-Zweckverbands Bachtel diverse Organisationsformen (Zusammenarbeitsvertrag, Anschlussvertrag, Zweckverband, Anstalt) geprüft. Vom Projektteam wird weiterhin der Zweckverband favorisiert, da:

- die Mitbestimmung der Stimmberechtigten bzw. der Gemeinden gewährleistet ist und die Delegierten der Gemeinden direkten Einfluss im Zweckverband nehmen können (Demokratisierung)
- es zwingend eigene Prüfungsorgane braucht
- keine der Gemeinden die Funktion des Rechtsträgers übernehmen will, welche die Anschlussleistungen anderen Gemeinden anbietet.

Weiter untersagt das Gemeindeamt im Leitfaden «Zusammenarbeitsvertrag» in Art. 12 Mischformen:

*«Die Gemeinden können für die interkommunale Zusammenarbeit die Organisationsformen nutzen, die das Gemeindegesetz vorsieht. Eine interkommunale Zusammenarbeit ohne Rechtsträger ist möglich über den Anschlussvertrag oder den Zusammenarbeitsvertrag. Die Gemeinden können für die interkommunale Zusammenarbeit auch einen Rechtsträger einsetzen: Zur Verfügung stehen die öffentlich-rechtlichen Rechtsformen des Zweckverbands oder der gemeinsamen Anstalt oder die juristischen Personen des Privatrechts (z.B. AG, Verein oder Genossenschaft).*

*Die Gemeinden können all diese Zusammenarbeitsformen nutzen, aber sie können keine Mischformen und Eigenkreationen schaffen. Es herrscht Typenstrenge: Die Gemeinden müssen sich für eine Zusammenarbeitsform entscheiden und die für diese Form geltenden Regeln einhalten. So ist z.B. weder eine Mischform von Zusammenarbeitsvertrag und Zweckverband, noch eine Mischform von Zusammenarbeitsvertrag und Anschlussvertrag zulässig.»*

## **Statutenrevision**

Im Vergleich zu den bestehenden Zweckverbandsstatuten (siehe Beilage) fällt insbesondere auf, dass der Zweckverband neu eine Delegiertenversammlung, bestehend aus Delegierten jeder Mitgliedsgemeinde (Verbandsgemeinden bis 7'000 Einwohner/innen stellen 1 Delegierten, diejenigen ab 7'000 Einwohner/innen stellen 2 Delegierte), erhalten soll. Diese löst die Exekutiven der Gemeinden ab. Aufgrund des dadurch möglichen engeren Austausches zwischen den Entscheidungsträgern und den Fachleuten des Zweckverbandes und der damit verbundenen Effizienzsteigerung kann dieser Kompetenzdelegation zugestimmt werden. Im Weiteren wird davon Kenntnis genommen, dass die bisherige «Sicherheitskommission» neu «Verbandsvorstand» heissen soll.

Zudem wird der Kostenteiler der bisherigen Statuten nicht übernommen. Gemäss Art. 43 werden die Betriebskosten von den Verbandsgemeinden anteilig nach Anzahl Einwohner/innen am 31. Dezember des Vorjahres getragen.

Ansonsten lehnen sich die neuen Statuten mehrheitlich den Musterstatuten des Kantons an. Die Änderungen und Kommentare sind in der Synopse einsehbar.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Die Anlagen der Gemeinden Wald und Fischenthal bleiben bei einer Aufnahme in den Sicherheits-Zweckverband Bachtel im Eigentum der jeweiligen Gemeinde (Art. 28 revidierte Statuten). Sie sind in einem guten Zustand, sodass zurzeit kein Sanierungsbedarf besteht. Die vorgeschriebenen Materialpflichtbestände sind gut gepflegt und werden dem Zweckverband zugeführt. Mit einer Aufnahme der ZSO WalFisch wächst der Verband und damit auch der Kostenaufwand. Die Kosten bei der Erfolgsrechnung werden im Vergleich zum Budget 2022 um ca. 8 bis 12 Prozent steigen. Dies vor allem bei den Unterhaltsaufwendungen (Material und Infrastruktur) sowie dem Personalaufwand. Neu würde der Betriebsaufwand jedoch nicht mehr durch fünf, sondern durch sieben Gemeinden getragen werden. Infolge dieser Vergrößerung können die Kosten auf eine grössere Einwohnerzahl verteilt werden, was zu einer Entlastung je Einwohner/in von ca. 10 Prozent führt.



Der Kostenteiler der bisherigen Statuten wird nicht übernommen. Die Gemeinde Bäretswil hat ihr anfängliches Defizit während den Jahren 2015 bis 2021 ausgeglichen - und die Gemeinde Hinwil hat ihre über dem Durchschnitt eingebrachten Mittel bei der Verbandsgründung mittels des niedrigeren Faktors ebenfalls zurückerhalten. Gemäss Art. 43 werden die Betriebskosten von den Verbandsgemeinden neu anteilig nach Anzahl Einwohner/innen am 31. Dezember des Vorjahres getragen. Bisher wurde für den Kostenteiler zusätzlich die Fläche des Gemeindegebietes berücksichtigt. Die Auswirkungen für die einzelnen Verbandsgemeinden finden sich in den untenstehenden Tabellen. Der vorgeschlagene Verteilschlüssel ist fair und am meisten verbreitet. Die untenstehenden Tabellen zeigen die Kosten pro Gemeinde bei einem Mannschaftsbestand von 70 Prozent der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) auf. Der Vergleich basiert auf den Budgetzahlen des Jahres 2022.

<b>Vergleich Kostenteiler OHNE Walfisch (anhand Budget 2022, 70 % Bestand AdZS)</b>									
Grunddaten			Kostenteiler gemäss aktuellen Statuten				Kostenteiler gemäss neuen Statuten		
Gemeinde	Fläche in ha	Anzahl Einw.	Korrekturfaktor	Anteil in %	Jahresanteil je Gemeinde in CHF	CHF pro Einwohner und Jahr	Anteil in %	Jahresanteil je Gemeinde in CHF	CHF pro Einwohner und Jahr
Bäretswil	2219	5'049	1.1	20.03	212'255.25	42.04	11.50	121'920.18	24.15
Bubikon	1164	7'367	1	13.94	147'688.52	20.05	16.79	177'893.83	24.15
Dürnten	1021	7'645	1	12.68	134'433.13	17.58	17.42	184'606.81	24.15
Hinwil	2231	11'344	0.8	32.90	348'705.55	30.74	25.85	273'928.01	24.15
Rüti	1008	12'485	1	20.45	216'746.54	17.36	28.45	301'480.18	24.15
<b>Total</b>	<b>7643</b>	<b>43'890</b>	<b>4.9</b>	<b>100.00</b>	<b>1'059'829.00</b>	<b>24.15</b>	<b>100.00</b>	<b>1'059'829.00</b>	<b>24.15</b>

<b>Kostenteiler MIT Walfisch gemäss neuen Statuten (anhand Budgethochrechnung 2022, 70 % Bestand AdZS),</b>				
Gemeinde	Anzahl Einwohner	Anteil in %	Jahresanteil je Gemeinde in CHF	CHF pro Einwohner und Jahr
Bäretswil	5'049	8.93	102'769.81	20.35
Bubikon	7'367	13.02	149'951.52	20.35
Dürnten	7'645	13.52	155'610.07	20.35
Hinwil	11'344	20.05	230'901.32	20.35
Rüti	12'485	22.07	254'125.79	20.35
Wald	10'182	18.00	207'249.40	20.35
Fiscenthal	2'494	4.41	50'764.09	20.35
<b>Total</b>	<b>56'566</b>	<b>100.00</b>	<b>1'151'372.00</b>	<b>20.35</b>

Das Amt für Militär und Zivilschutz AMZ erhebt die Kenngrössen für Zivilschutzorganisationen aufgrund von Einwohnerzahlen, Partner Bevölkerungsschutz, Anlagen oder GFO/RFO im Einsatzgebiet, topographischer Situation oder Grösse des Einsatzgebietes, Risikobeurteilung sowie Gesamtbestand der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) im Kanton Zürich. Diese Kenngrössen ergeben einen grundsätzlichen Sollbestand für jede Zivilschutzorganisation. Dieser Sollbestand ist die Basis von 100 Prozent, ohne den Aufwuchs. Obwohl zurzeit der IST-Bestand noch nicht einmal 70 Prozent des Sollbestands erreicht, soll die untenstehende Tabelle aufzeigen, welche Kosten in diesem Falle bei den einzelnen Gemeinden anfallen würden.



<b>Vergleich neuer Kostenteiler bei 100 % Sollbestand (Budgethochrechnung 2022)</b>							
Grunddaten		OHNE WalFisch			MIT WalFisch		
Gemeinde	Anzahl Einw.	Anteil in %	Jahresanteil je Gemeinde in CHF	CHF pro Einwohner und Jahr	Anteil in %	Jahresanteil je Gemeinde in CHF	CHF pro Einwohner und Jahr
Bäretswil	5'049	11.50	128'247.25	25.40	8.93	112'008.07	22.18
Bubikon	7'367	16.79	187'125.66	25.40	13.02	163'431.07	22.18
Dürnten	7'645	17.42	194'187.01	25.40	13.52	169'598.28	22.18
Hinwil	11'344	25.85	288'143.54	25.40	20.05	251'657.67	22.18
Rüti	12'485	28.45	317'125.54	25.40	22.07	276'969.86	22.18
Wald	10'182	-	-	-	18.00	225'879.62	22.18
Fiscenthal	2'494	-	-	-	4.41	55'327.42	22.18
<b>Total</b>	<b>56'566</b>	<b>100</b>	<b>1'114'829.00</b>	<b>25.40</b>	<b>100</b>	<b>1'254'872.00</b>	<b>22.18</b>

### Anträge Urnenabstimmung

Den Stimmberechtigten der Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Hinwil und Rüti werden folgende Anträge unterbreitet:

1. Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Sicherheits-Zweckverbands (SZV) Bachtel.
2. Ermächtigung des Vorstandes des Sicherheits-Zweckverbands (SZV) Bachtel, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

### Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der Totalrevision der Statuten des Sicherheits-Zweckverbands (SZV) Bachtel zustimmen und den Vorstand des Zweckverbands zur Umsetzung der notwendigen Massnahmen ermächtigen?

Da es sich nicht um eine kommunale Abstimmung handelt, ist die Statutenrevision nicht der vorbereitenden Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

### Erwägungen

Im Sinne von Art. 14 der Statuten des SZV Bachtel sind die Verbandsgemeinden unter anderem für Änderungen der Statuten zuständig. Gemäss Art. 16 der Statuten des SZV Bachtel bedürfen Änderungen der Verbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Verbandes, der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.



## **Beschluss**

1. Die Aufnahme der Gemeinden Wald und Fischenthal (ZSO WalFisch) in den Zweckverband wird genehmigt.
2. Die Rechtsform «Zweckverband» wird beibehalten.
3. Der vorliegenden Statutenrevision sowie den Anträgen wird zugestimmt und zuhanden der Urnenabstimmung vom 25. September 2022 verabschiedet.
4. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Totalrevision der Statuten des Sicherheits-Zweckverbands (SZV) Bachtel – Fassung vom 31. März 2022 – an der Urnenabstimmung zuzustimmen.
5. Die Rechnungsprüfungskommission wird ersucht, den Antrag im Sinne Art. 53 der Gemeindeordnung vom 25. September 2005 zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Urnenabstimmung bis am 24. Juni 2022 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
6. Die Anordnung der Urnenabstimmung wird auf der Webseite der Gemeinde am Freitag, 26. August 2022 vorgenommen.
7. Die Gemeinderatskanzlei Rüti übernimmt die Koordination für diese Abstimmung (Druck des beleuchtenden Berichts und der Stimmzettel inkl. Wabsti-Einrichtung).



8. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Ressortvorsteherin Sicherheit
- Abteilung Sicherheit und Umwelt
- Finanzverwaltung
- Geschäftsführer Sicherheits-Zweckverband Bachtel, Breitenhofstrasse 12, 8630 Rüti ZH; zur Verteilung und Ablage innerhalb des Sicherheits-Zweckverbands Bachtel
- Rechnungsprüfungskommission Rüti, Präsident Leo Keller, Bachtelstrasse 13, 8630 Rüti
- Gemeinde Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil
- Gemeinde Bubikon, Rutschbergstrasse 18, Postfach 127, 8608 Bubikon
- Gemeinde Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten
- Gemeinde Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil
- Gemeinde Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal
- Gemeinde Wald, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald
- Gemeinde Hinwil, Abteilung Finanzen, Andreas Bindschädler (per Mail: andreas.bindschaedler@hinwil.ch)
- Internet „Sicherheitszweckverband Bachtel (SZV) - Totalrevision Statuten sowie Aufnahme der Gemeinden Wald und Fischenthal in den Zweckverband - Antrag zuhanden Urnenabstimmung vom 25. September 2022 - Genehmigung“
- Archiv

Versand: 24. Mai 2022

**Gemeinderat Rüti**



Peter Luginbühl  
Gemeindepräsident



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber